

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für die 5. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Renaturierung der Niers im Bereich Fritzbruch vom 17.03.2017

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 27.04.2020

54.04.03.06-Fritzbruch

Der Niersverband hat mit Schreiben vom 26.03.2021 eine Grundwasserhaltung beantragt, die bislang im Planfeststellungsbeschluss zur Renaturierung der Niers im Bereich Fritzbruch vom 17.03.2017 nicht enthalten war.

Für die Planänderung zur Grundwasserhaltung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 und § 7 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Darüber hinaus bedarf es der Grundwasserabsenkung auch nach Nr. 13.3.2 einer allgemeinen Vorprüfung. Eine UVP Prüfung ist nur erforderlich, soweit die allgemeine Vorprüfung der Änderungen ergibt, dass keine zusätzlichen erheblich nachteiligen oder andere erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Die Vorprüfung richtet sich gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 nach Anlage 3 zum UVPG.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragte Planänderung keine zusätzlichen erheblich nachteiligen oder andere erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens

Die Grundwasserabsenkung dient der Trockenhaltung der Baugruben zur Aushebung des neuen Gewässerverlaufs. Die Absenkung erfolgt durch offene Wasserhaltungen in acht Abschnitten mit einer jeweiligen Länge von ca. 150-200 m. Der Absenkbereich umfasst einen Radius von ca. 90 m um die jeweilige Baugrube. Das Absenkniveau beträgt im Mittel 1,2 m. Ab ca. 10 m Entfernung bewegt sich die Grundwasserabsenkung im normalen jährlichen Grundwasserschwankungsbereich. Das gepumpte Wasser wird zunächst in die anliegende, bereits hergestellte Baugrube eingeleitet, sodass sich das Wasser in diesen beruhigt und Schwebstoffe sich absetzen können. Die zur Niers belassenen Dämme, welche die Baugruben von der Niers trennen, werden soweit abgetragen, dass ab einer bestimmten Höhe das Wasser aus der Grube in die Niers fließen kann. Die Fördermenge beträgt im Schnitt 50 m³ pro Stunde, 1.200 m³

pro Tag und insgesamt 198.000 m³. Die Absenkung ist zeitlich vom 01.05.2021 bis zum 30.12.2021 befristet.

Standort des Vorhabens

Die Grundwasserabsenkung und Einleitung werden auf dem Flurstück 86 und 87, Flur 4, sowie Flurstück 56, Flur 5, der Gemarkung Süchteln durchgeführt. Diese Flächen sind bereits vom Planfeststellungsbeschluss überplant. Der maximale Absenkbereich betrifft auch angrenzenden Flurstücke. Der gesamte Bereich befindet sich im Naturschutzgebiet Fritzbruch.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Bezüglich der Grundwasserhaltung ist eine mögliche Auswirkung das Trockenfallen von Gehölzbeständen, die im Bereich der Baugruben vorhanden sind. Diese werden von der ökologischen Baubegleitung überwacht und gegebenenfalls gewässert. Nachteilige Auswirkungen werden also vermieden. Überdies ist die Wasserhaltung zeitlich bis zum 30.12.2021 begrenzt und hat auch nur einen geringen Absenktrichter von maximal 90 m. Auswirkungen auf die Stillgewässer im Norden und auch im Süden werden vermieden, da der Wasserstand kontrolliert wird und diese gegebenenfalls gewässert werden, auch wenn die Stillgewässer außerhalb des errechneten Absenktrichters liegen. Die westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen liegen höher als das Planungsgebiet, die zu erwartenden Grundwasserstände bewegen sich innerhalb des natürlichen Grundwasserschwankungsbereiches. Zuletzt wird auch eine nachteilige Veränderung der Niers durch die Beprobung des einzuleitenden Wassers vermieden.

Ergebnis:

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Gez.

Timo Backes